

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Verkauf neuer PKW-Anhänger, Fahrzeugaufbauten, Zubehör und Ersatzteile

## I. Vertragsabschluss, Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Angebote, Lieferungen und Leistungen der Frankenstein GmbH, soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden und Zusicherungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.
3. Vertragsänderungen bzw. Einsprüche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform, berühren immer nur die jeweiligen im Einspruch benannten Punkte des Vertrages und sind innerhalb von 5 Werktagen der Frankenstein GmbH anzuzeigen. Der Vertrag bleibt grundsätzlich bestehen.
4. Von der Frankenstein GmbH erstellte Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
5. Der Käufer ist an seine Bestellung bis zu einem Monat gebunden. – Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Frankenstein GmbH die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung bereits erfolgt ist. Bei einer Ablehnung der Bestellung hat die Frankenstein GmbH die Pflicht, dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Frankenstein GmbH übertragen.

## II. Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab Herstellerwerk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Eventuell vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
2. Preisänderungen des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises sind zulässig, wenn eine Lieferzeit von mehr als vier Monaten vereinbart wurde. Andernfalls ist der am Tage der Lieferung gültige Verkaufspreis durch den Käufer zu zahlen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 5%, kann der Käufer binnen zwei Wochen nach Zugang der Preisänderungsmittteilung durch den Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Kaufvertrag zurücktreten.
3. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit abgeschlossen hat, gilt der am Tage der Lieferung gültige Listenpreis als vereinbart, auch wenn zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin weniger als vier Monate liegen. Ziffer 2. Ist in diesem Fall unwirksam.

## III. Zahlung, Zahlungsverzug

1. Der Käufer hat den Kaufpreis und die Preise für die vereinbarten Nebenleistungen gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen, die auf der Rechnung ausgewiesen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. nach Zugang der Fertigmeldung/Rechnung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Abzug an den Verkäufer zu zahlen.
2. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung ohne Abzug in bar fällig, wenn der Käufer mit einer Rate länger als zwei Wochen in Verzug kommt.
3. Der Käufer kann gegen Ansprüche des Verkäufers nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. – Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
4. Kommt der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann die Frankenstein GmbH unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VI(4) dem Käufer eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die Frankenstein GmbH berechtigt, durch schriftliche Erklärung, vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages zu verlangen. Die Verzugszinsen werden mit einem Zinssatz von 8% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Der Zinssatz kann höher oder niedriger angesetzt werden, wenn die Frankenstein GmbH eine höhere Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine niedrigere Belastung nachweist.

## IV. Leistungsumfang, Lieferung, Lieferverzug

1. Der Leistungsumfang wird ausschließlich durch die den Inhalt der Auftragsbestätigung der Frankenstein GmbH bestimmt. Konstruktions-, Ausstattungs- und Ausführungsänderungen am Kaufgegenstand sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben der Frankenstein GmbH während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht grundsätzlich seiner Bestimmung nach verändert wurde. Bei Verwendung von Nummern bzw. Zeichen zur Kennzeichnung des Kaufgegenstandes können daraus keine Rechte abgeleitet werden.
2. Angaben in den zum Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Gewichte, Maße und Lieferumfang des Kaufgegenstandes sind Vertragsbestandteil, aber als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften. Sie dienen lediglich als Grundlage zur Feststellung der Fehlerfreiheit nach Abschnitt VII(1).
3. Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Bei Vertragsänderungen können auch die Lieferzeiten bzw. –fristen neu vereinbart werden.
4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und durch die Frankenstein GmbH unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die verbindlich vereinbarten Liefertermine und –fristen um die Dauer der Leistungsstörungen.
5. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Frankenstein GmbH schriftlich zur Lieferung in einer angemessenen Frist auffordern. Mit dieser Mahnung kommt die Frankenstein GmbH in Verzug. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die Frankenstein GmbH kann der Käufer zu der Lieferung Ersatz des Verzugschadens in maximaler Höhe von 5% des Kaufpreises verlangen.  
Im Falle des Verzugs kann der Käufer der Frankenstein GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis der Abnahmeverweigerung nach Ablauf dieser Frist setzen. Der Käufer kann nach erfolglosem Ablauf dieser Frist schriftlich vom Kaufvertrag zurücktreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages in maximaler Höhe von 10% des Kaufpreises verlangen.  
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit abgeschlossen hat, hat er nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Frankenstein GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Frankenstein GmbH haftet aber nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

## V. Abnahme, Abnahmeverzug

1. Der Käufer ist verpflichtet den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigmeldung abzunehmen. Er hat das Recht der Prüfung des Kaufgegenstandes bei Übergabe. Die Übergabe erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, grundsätzlich im Herstellerwerk. Bei Lieferungen in das Ausland ist der Kaufgegenstand generell vor Auslieferung durch den Käufer im Herstellerwerk zu prüfen. Weist die Ware Mängel auf, hat der Käufer diese bei Übergabe schriftlich, gegeben falls fotografisch zu dokumentieren und dem Verkäufer bzw. dem Übergabenden anzuzeigen. Bei berechtigten Mängeln, die die Frankenstein GmbH zu vertreten hat, ist sie verpflichtet in einer angemessenen Frist diese Mängel zu beseitigen oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
2. Kommt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage in Verzug kann die Frankenstein GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt die Frankenstein GmbH Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises.  
Der Schadenersatz kann höher oder niedriger angesetzt werden, wenn die Frankenstein GmbH einen höheren Schaden oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Für Anhänger und Aufbauten aus dem Sonder- und Speditionsprogramm welche nach Kundenwunsch gefertigt wurden steht der Frankenstein GmbH im Schadensfall Schadenersatz in Höhe von 100% des Kaufpreises zu.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der aufgrund des Kaufvertrages der Frankenstein GmbH zustehenden Forderungen Eigentum der Frankenstein GmbH. Der Eigentumsvorbehalt der Frankenstein GmbH bleibt auch für alle Forderungen gegenüber dem Käufer, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen, wie Ersatzteillieferungen oder sonstige Leistungen, bestehen.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit abgeschlossen hat, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen der Frankenstein GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von allen im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen.
3. Der Käufer kann von der Frankenstein GmbH verlangen, auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, wenn sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen durch den Käufer unanfechtbar erfüllt sind und für alle weiteren Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
4. Die Zulassungsdokumente verbleiben während des Eigentumsvorbehaltes bei der Frankenstein GmbH. Gegeben falls ist der Käufer verpflichtet bei der zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen, dass die Zulassungsdokumente der Frankenstein GmbH ausgehändigt werden.
5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug kann die Frankenstein GmbH vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat die Frankenstein GmbH Anspruch auf Schadenersatz und nimmt den Kaufgegenstand statt der Leistung wieder zurück, gilt zwischen Käufer und der Frankenstein GmbH als vereinbart, dass die Frankenstein GmbH den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt der Rücknahme dem Käufer vergütet. Der Käufer kann unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Ermittlung des gewöhnlichen Verkaufswertes heranziehen. Die Kosten der Rücknahme und Verwertung sowie eventueller Wertermittlung trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Frankenstein GmbH höhere oder der Käufer geringere Kosten nachweisen.
6. Während des Eigentumsvorbehaltes darf der Käufer den Kaufgegenstand weder nutzen, über ihn verfügen, ihn verpfänden, veräußern noch Dritten zur Nutzung überlassen oder anderweitig verändern.  
Bei drohenden Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen, ist die Frankenstein GmbH sofort schriftlich zu benachrichtigen.
7. Der Käufer ist verpflichtet den Kaufgegenstand während des Eigentumsvorbehaltes zu versichern, und gegenüber der Versicherungsgesellschaft seine Rechte an die Frankenstein GmbH abzutreten. Der Sicherungsschein ist bei der Frankenstein GmbH zu hinterlegen. Außerdem verpflichtet sich der Käufer während des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und alle Wartungs- und Pflegemaßnahmen nach den Vorgaben der Frankenstein GmbH auszuführen.

## **VII. Gewährleistung**

1. Die Frankenstein GmbH leistet Gewähr für die nach dem Stand der Technik des Kaufgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit zum Zeitpunkt der Auslieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 438 BGB.
2. Bei festgestellten Sachmängeln am Kaufgegenstand durch den Käufer gilt folgende Verfahrensweise:
  - Der Käufer hat am Kaufgegenstand festgestellte Sachmängel unverzüglich der Frankenstein GmbH oder einer von der Frankenstein GmbH autorisierten Fachwerkstatt anzuzeigen bzw. unter Vorführung des Kaufgegenstandes aufnehmen zu lassen.
  - Nachbesserungen bzw. Reparaturen werden von der Frankenstein GmbH in einer angemessenen Frist ausgeführt.
  - Ersetzte Teile werden Eigentum der Frankenstein GmbH
  - Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet.
3. Durch Eigentumswechsel des Kaufgegenstandes werden Gewährleistungsansprüche nicht berührt.
4. Gewährleistungsverpflichtungen der Frankenstein GmbH bestehen nicht, wenn
  - der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist,
  - der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht (z.B. überladen) wurde bzw. unsachgemäße Eingriffe und Reparaturen vorgenommen wurden,
  - der Käufer den Mangel nicht unverzüglich nach seiner Feststellung angezeigt hat und somit die Möglichkeit der Nachbesserung nicht gegeben war,
  - der Kaufgegenstand vorher in einem von der Frankenstein GmbH nicht autorisierten Betrieb instandgesetzt, gewartet oder gepflegt wurde, was dem Käufer bekannt war,
  - am bzw. im Kaufgegenstand Teile an bzw. eingebaut wurden, deren Verwendung vom Hersteller nicht genehmigt war oder wodurch der Kaufgegenstand in einer nicht vom Hersteller genehmigten Art und Weise verändert worden ist,
  - der Käufer die Vorschriften zur Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes, insbesondere der Bedienungsanleitung nicht befolgt hat.
5. Für Ein- bzw. Anbauteile die nicht von der Frankenstein GmbH selbst hergestellt wurden, leistet die Frankenstein GmbH nur, wenn der Käufer bereits den Hersteller erfolglos in Anspruch genommen hat. Gleiches gilt auch für Produkthaftungsansprüche.

## **VIII. Haftung**

1. Die Frankenstein GmbH haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn die Frankenstein GmbH, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe diese verursacht haben.  
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit abgeschlossen hat, haftet die Frankenstein GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Frankenstein GmbH nur soweit der Schaden die Leistungen der Sozial-, privaten Unfall- oder privaten Sachversicherungen übersteigt bzw. Drittschäden nicht im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherungen reguliert werden, dabei beschränkt sich die Haftung die gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Nicht ersetzt werden Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Ladung sowie Nachbesserung.
2. Gewährleistungsansprüche nach Abschnitt VII werden hiervon nicht berührt.
3. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der Frankenstein GmbH wird außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **IX. Gerichtsstand**

1. Für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Erfüllungsort der Sitz der Frankenstein GmbH.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Frankenstein GmbH mit Kaufleuten einschließlich Scheck- und Wechselforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand der Sitz der Frankenstein GmbH.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der Frankenstein GmbH gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
4. Es gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen der Frankenstein GmbH und dem Käufer ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 06/2017